



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Oktober 2015

Nummer 44

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 297 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung für humanitäre Hilfe PARITAS) S.417
- 298 Anerkennung einer Stiftung
(Familienstiftung Albers) S.417
- 299 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des
Personenbeförderungsgesetzes S.418
- 300 Bekanntmachung des Erörterungstermins im
Planfeststellungsverfahren Emmerich-Oberhausen,
PFA 1.4 Voerde S.418
- 301 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S.419
- 302 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in
Duisburg S.420

- 303 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH &
Co. KG - wesentliche Änderung der MKVA S.420

- 304 Firma Anke GmbH & Co KG, Rellinghauser Straße
314 in 45136 Essen Erteilung einer Genehmigung
nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) am Standort in 45356 Essen,
Am Stadthafen 42 S.421

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 305 Termin der Falknerprüfung 2016 S.423
- 306 Öffentliche Zustellung
(Roger Steffl) S.424
- 307 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der
Verbandsversammlung Kommunales Rechen-
zentrum Niederrhein S.424

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

297 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung für humanitäre Hilfe PARITAS)

Bezirksregierung
21.13 -St.1807

Düsseldorf, den 15. Oktober 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung für humanitäre Hilfe PARITAS“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 09.09.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.417

298 Anerkennung einer Stiftung (Familienstiftung Albers)

Bezirksregierung
21.13 -St.1885

Düsseldorf, den 16. Oktober 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Familienstiftung Albers“

mit Sitz in Kerken gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.08.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.417

299 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung
25.16-53-04

Düsseldorf, den 15. Oktober 2015

Dem Unternehmen Ski-Klub Bayer Uerdingen 1955 e.V. wurde am 23.11.2012 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-04) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Die für die Kraftomnibusse erteilten beglaubigten Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. D-05-002-P-00085), sowie die EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. D-05-002-P-00085) sind nicht mehr auffindbar.

Die o. g. Genehmigungsunterlagen werden hiermit für kraftlos erklärt.
Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich diese der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 zuzuschicken.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.418

300 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren Emmerich-Oberhausen, PFA 1.4 Voerde

Bezirksregierung
25.17.01.01-15.04

Düsseldorf, den 29. Oktober 2015

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2, Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 Voerde

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Mittwoch, den 18. November 2015
um 10:00 Uhr
in der Kathrin-Türks-Halle
Platz d'Agen 4
46535 Dinslaken.**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00 Uhr.**

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen.**

Der Erörterungstermin wird, **wenn dies erforderlich ist, am 19. und 20. November 2015 fortgesetzt.** Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages entschieden. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/ oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne

sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines **Gebärdendolmeters** angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 11.11.2015** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (johanna.retzer@brd.nrw.de) zu melden.
6. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die zu der Kathrin-Türks-Halle gehörende Tiefgarage am Platz d'Agen 4 aus Brandschutzgründen zum Termin der Erörterung geschlossen sein wird. Bei einer Anreise mit dem Pkw muss daher auf andere Parkplätze ausgewichen werden. Eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird empfohlen.
7. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
8. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Ueberschaer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.418

301 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0137/13/4.1.18

Düsseldorf, den 14. Oktober 2015

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes R9, R12-R16,R19/20

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 06.12.2013, zuletzt ergänzt am 04.09.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BIm-

SchG zur wesentlichen Änderung des Preventolbetriebes R9, R12-R16,R19/20 auf dem Betriebsgelände Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Fortführung der Neustrukturierung von Betriebseinheiten durch Definition der Betriebseinheit (BE) 1 als Anlage zur Herstellung von p-Chlor-m-Kresol (CMK) sowie durch Definition der BE 8 als Lagerung von Einsatzprodukten der BE 1 in zwei Behältern des Tanklagers R 16. Zur Änderung gehört des Weiteren die formale Übernahme zweier Abwasserbehälter inkl. Beiapparat in die BE 1 und die Umsetzung neuer sicherheitstechnischer Erkenntnisse aus den wiederkehrend durchgeführten Sicherheitsbetrachtungen. Ferner wird das neue Produkt „Preventol KMX“ aus einem Teil des Chlorkresol-Rückstandes gewonnen, wodurch sich letztgenannter entsprechend reduziert. Eine weitere stoffbezogene Änderung stellt der Ersatz des Wärmeträgeröls Dekalin durch Terminol D12 dar. Die apparativen Änderungen (diverse Pumpen und Behälter (u. a. Vorlagen, Abscheider) sowie eine Abfüllstelle mit Wärmetauscher und Waage für das Produkt „Preventol KMX“) in der BE 1 des Preventol-Betriebes erfolgen in dem bereits bestehenden Gebäuden R 19 und R 20.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.419

302 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

53.01-100-53.0048/15/3.1

Düsseldorf, den 20. Oktober 2015

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg hat mit Datum vom 06.05.2015 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Elektro-Filteranlage zur erweiterten Erfassung der Abluft der Sinterdrehkühler 6 und 7 sowie der Abluft des Plattenbandes in der Betriebseinheit Raumentstaubungsanlage (BE 0490).

Die mit Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 28.05.2002 –Az.: 56.8851.3.1/4321-genehmigte Erhöhung der Erzeugungsmenge von 4,9 Mio. Tonnen Sinter je Jahr auf maximal 6 Mio. Tonnen Sinter je Jahr darf nach Durchführung der Änderung in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg verwirklicht werden.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Sintern von Erzen ist gem. § 3 b i. V. m. Nr. 3.1 der Anlage 1 des UVPG grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantrag-

te Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.420

303 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG - wesentliche Änderung der MKVA

Bezirksregierung
53.01-100-53.0104/14/8.1.1.1

Düsseldorf, den 14. Oktober 2015

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG – wesentliche Änderung der MKVA durch Errichtung und Betrieb eines Ballenlagers und eines Kleinanlieferplatzes

Die EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG, Parkstraße 234, 47829 Krefeld hat mit Datum vom 25.09.2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 04.08.2015, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage gestellt. Gegenstand des Änderungsantrags ist Errichtung und Betrieb eines zeitlich begrenzten Zwischenlagers von balliertem Hausmüll als Brennstoffreserve sowie die Erweiterung des bestehenden Kleinanlieferplatzes. Geplant ist die Errichtung von vier Müllballen-Mieten mit einer Kapazität von je 750 t (in Summe 3.000 t), das entspricht ca. 4.000 Ballen insgesamt. Die maximale Lagerzeit je Miete soll sechs Monate betragen. Die Erweiterung des Kleinanlieferplatzes umfasst die Aufstellung von zwei zusätzlichen Containern, um flexibel auf die Anlieferungen von Hausmüll, Schrott, Glas und Papier reagieren zu können. Eine Erhöhung der genehmigten Verbrennungskapazität der MKVA von 80,29 t/h ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.420

304 Firma Anke GmbH & Co KG, Rellinghauser Straße 314 in 45136 Essen Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort in 45356 Essen, Am Stadthafen 42

Bezirksregierung
53.01-100-53.0097/14/3.10.1

Düsseldorf, den 29. Oktober 2015

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.09.2015 gemäß §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen am Standort in 45356 Essen, Am Stadthafen 42.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Anke GmbH & Co. KG, Rellinghauser Straße 314, 45136 Essen mit Bescheid vom 17.09.2015 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0097/14/3.10.1

I. Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.09.2014, zuletzt ergänzt am 22.05.2015 (Eingang am 26.05.2015), nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und

Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Anke GmbH & Co. KG in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage zur Oberflächenveredelung von metallischen Maschinenbauteilen

am Standort

**Anke GmbH & Co. KG ,
Am Stadthafen 42, 45356 Essen,
Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstücke 169
u. 240**

erteilt.

Antragsgegenstand:

Galvanikanlage mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 173,3 m³ und den dazugehörigen Einrichtungen:

- a) **BE 1 Eingangslager für Werkstücke zur Oberflächenbehandlung innerhalb der geplanten Betriebshalle**
- b) **BE 2 Chemikalienlager zur Zwischenlagerung der für die Oberflächenbehandlung, der Abwasservorbehandlung und der mechanischen Bearbeitung erforderlichen Chemikalien und Grundstoffe mit den Anlagenteilen (AT)**
 - **AT 2.1 Systemcontainer auf dem Verladehof rückseitig des Betriebes**
 - **AT 2.2 Gebindelager im Bereich Chemisch-Nickel**
 - **AT 2.3 Lager Abwasserbehandlung**
 - **AT 2.4 Gebindelager Brennbare/Brandfördernde Stoffe Hartchrombereich**
 - **AT 2.5 Tanklager**

- c) **BE 3 Hartverchromung**
- Sechs Verchromungsbäder (Kennzeichnung H1 – H6) mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 136.300 Liter WGK 3, einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Gleichrichter etc.
 - Prozeßbäder, einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Gleichrichter etc.
- d) **BE 4 mechanische Bearbeitung**
- Rundschleiferei
 - Poliererei
- e) **BE 5 Chemisch Nickel**
- 4 Bäder:
 - Kennzeichnung Bad 1; 8.000 Liter
 - Kennzeichnung Bad 2; 8.000 Liter
 - Kennzeichnung Sulfamat Nickel; 3.000 Liter
 - Kennzeichnung Entmetallisierung; 3.000 Liter
- o **Gesamtvolumen 22.000 Liter WGK 3**
- Vorbehandlung 12 Bäder Gesamtvolumen 36.000 Liter WGK 1
einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Gleichrichter etc.
- o Das Wirkbadvolumen der BE 5 beträgt insgesamt 37,00 m³
- f) **BE 6 Abwasservorbehandlungsanlage, bestehend aus**
- Vorrats- und Sammelbehälter,
 - Reaktionsbecken,
 - Schlammabsetzbecken,
 - Filterpresse
- einschließlich erforderlicher Nebenaggregate wie Pumpen, Rohrleitungen, Polzeifilter etc. Die Abwasservorbehand-

lungsanlage wird als Chargenbehandlung mit einer Abwassermenge von maximal 2 m³/h konzipiert.

- g) **BE 7 Ausgangslager**
- Ausgangslager für Werkstücke aus der Oberflächenbehandlung innerhalb der geplanten Betriebshalle
- h) **1 Hochspannungsanlage (10 kV) mit 2 Transformatoren**
- i) **1 Niederspannungsanlage (400 V) zur Verteilung des Stromes in den einzelnen Bereichen**

Betriebszeiten:

Galvanikanlagen und deren Nebeneinrichtungen von Montag 00:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr

Materialanlieferung und -abtransport von Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung am Standort Essen ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Abfallwirtschaft und Bodenschutz, zum Gewässerschutz (VAwS), zum Immissionsschutz

(Anlagenüberwachung), zur Wasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz, Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, und Brandschutz.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **30.10.2015** bis einschließlich **12.11.2015**

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

bei der

Stadt Essen
Bürgeramt Borbeck, Aufrufbereich
Rudolf-Heinrich-Str. 1
45355 Essen

Montag und Dienstag
von 08:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch von 07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr

bei der

Stadt Bottrop
Kundenzentrum Bauen, im Erdgeschoss
Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop

Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mo, Di, Fr von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Ein-

wendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Schubert

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.421

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

305 Termin der Falknerprüfung 2016

B e k a n n t m a c h u n g

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Termin der Falknerprüfung 2016

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2016** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

**Mittwoch und Donnerstag, den 30. und 31. März
2016 sowie
Freitag und Montag, den 01. und 04. April 2016**

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaber/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten.

Im Auftrag
gez. Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.423

306 Öffentliche Zustellung (Roger Steffl)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

Herrn **Roger Steffl,**
* 23.10.1989 in Tönisvorst
letzte hier bekannte Anschrift:
Walbecker Straße 164,
47608 Geldern,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 14.10.2015 mit dem Aktenzeichen 515000-005944-15/2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h und 12:30 - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 14.10.2015

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.424

307 Bekanntgabe der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 13.11.2015 um 11:15 Uhr im Waldhotel Tannenhäuschen, Am Tannenhäuschen 7, 46487 Wesel, statt.

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2015
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten Sitzung
6. Wahlperiode des Verbandsvorstehers
7. Produktentwicklungsplan 2016 - 2019
8. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2014
9. Haushaltssatzung 2016
10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Solingen
11. Änderung der Geschäftsordnung
12. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2016
13. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

14. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
15. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 15.10.2015

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf